

Ambulante Pflegeeinrichtung

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen in Schleswig-Holstein verpflichtet, dem AFSH Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge (Einzahlungen) und/oder Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen), sowie die Abrechnungen („Spitzabrechnungen“) des Vorjahres zu übermitteln. Die gesetzlich festgelegte Frist für die Mitteilungspflicht in Schleswig-Holstein ist bis einschließlich Montag, den **30. Juni 2025**. Im Folgenden wird die Dateneingabe im Tool des Ausbildungsfonds näher erläutert.

Alle erforderlichen Meldungen finden Sie unter dem Menüpunkt **aktuelle Meldungen** und beinhaltet:

- 1. Datenmeldung für 2026 (Ermittlung Umlagebeträge und/oder Ausgleichszuweisungen)
- 2. Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)
- 3. Bei Ausbildungstätigkeit im Vorjahr. Spitzabrechnung (Abrechnung Ausgleichszuweisungen) Bei diesen Einrichtungen ergeht eine separate Aufforderung zur Meldung und es liegt eine separate Hilfestellung zu diesem Thema vor

Meine Daten

- Stamm- und Kontodaten
- Aktuelle Meldungen**
- Vorjahresmeldungen
- Meldeliste Azubis
- Nachfragen Spitzabrechnung
- Ergebnis Spitzabrechnung
- Offene Posten
- Meine Nachrichten
- Meine Dateien
- Auszahlungsbelege
- Bescheide
- FAQ
- Kennwort ändern
- Archiv
- Log Out

Aktuelle Meldungen

✉ Mitteilung/Nachricht an den AFSH

Home > Meine Daten > Aktuelle Meldungen

≡ Aktuelle Datenmeldung

Suchen:

Meldename	Finanzierungsjahr	Meldestart	Meldungsende	Meldestatus
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen) / Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	2026	09.05.2025	30.06.2025	Offen

≡ Aktuelle Spitzabrechnung(en)

Suchen:

Abrechnungsname	Finanzierungsjahr	Abrechnungstatus	Meldungsende	Umlage/Ausgleich
Abrechnung Umlage	2024	Offen	30.06.2025	
Abrechnung Ausgleichszuweisung	2024	Offen	30.06.2025	

Ambulante Pflegeeinrichtung

Diese Eingaben müssen Sie bei den Umlagebeträgen tätigen:

Umlagebeträge

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2024 in Vollzeitäquivalenten.*

2. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2024 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt.*

3. Summe der im Jahr 2024 abgerechneten Punkte nach SGB XI.*

1. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2024

Hier geben Sie die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Abs. 2 PflAFinV). Dabei geht es nicht um die Zahl der Pflegefachkräfte, die an diesem Tag auf dem Dienstplan standen, sondern um die Zahl der Pflegefachkräfte, die zu diesem Zeitpunkt auf der Gehaltsliste standen.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind Stellenanteile bezogen auf eine Vollzeitstelle. Einer Vollzeitstelle wird zur Berechnung, die im Betrieb übliche Wochenarbeitszeit zu Grunde gelegt. Beispiel: Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, eine Arbeitskraft hat einen Vertrag über 12,83 Wochenarbeitsstunden. Man rechnet 12,83 geteilt durch 38,5 gleich 0,33 (kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet). Diese Kraft fließt demnach mit 0,33 VZÄ in die Gesamtrechnung ein.

Pflegefachkräfte im Sinne dieser Abfrage auf Grundlage der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind ausschließlich examinierte Pflegefachkräfte in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege (§ 1 Abs. 2 PflAFinV).

Beschäftigt sind alle Pflegefachkräfte, die als Arbeitnehmer (m/w/d) inklusive geringfügig Beschäftigte in der Einrichtung tätig sind. Dabei werden Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (z.B. Elternzeit, Mutterschutz, Freistellungen, Erkrankung ohne Lohnfortzahlung) am Stichtag nicht mitgerechnet. Ebenso nicht mitgerechnet werden Pflegefachkräfte nach § 8 Abs. 6 SGB XI (sogenannte Spahn-Kräfte) und Pflegefachkräfte nach § 132g SGB V (Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase).

Ambulante Pflegeeinrichtung

2. Anzahl der Pflegefachkräfte zum 15.12.2024 in Vollzeitäquivalenten, jedoch nur der Teil, der SGB XI Leistungen erbringt

Die Zahl wird grundsätzlich wie in dem vorhergehenden Punkt beschrieben ermittelt. Der Unterschied besteht nur darin, dass hier lediglich die Pflegefachkräfte dargestellt werden sollen die SGB XI Leistungen erbringen. Wenn hierzu keine genaueren Informationen vorliegen ist die Zahl zu schätzen.

3. Summe der im Jahr 2024 abgerechneten Punkte nach SGB XI

Hier tragen Sie bitte die Summe aller im Jahr 2024 abgerechneten Punkte aus SGB XI Leistungen ein. Dies beinhaltet alle Leistungen, bei denen in den Leistungskomplexpauschalen Punkte hinterlegt sind (Leistungen nach §36 und §37,3). Leistungen ohne Punkte sind nicht einzutragen.

Hinweis: Da die abgefragten Punkte aus der Datenmeldung als Plangröße für die Umlageermittlung für das Folgejahr (2026) herangezogen wird, können Sie im Einzelfall auch einen Schätzwert oder hochgerechneten Wert angeben.

Dies betrifft vor allem Einrichtungen, die in 2024 oder erst in 2025 neu gestartet sind (zur Vermeidung hoher Nachforderungssummen über die Abrechnungsmeldung in den Folgejahren), sowie zukünftige dauerhafte und signifikante Änderungen in der Unternehmensstruktur (z.B. Zusammenschluss von Einrichtungen)

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann „in Bearbeitung“ und noch nicht final versendet.

Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft

durchschnittlicher Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag einer examinierten Pflegefachkraft *

In dieses Feld tragen Sie bitte die voraussichtlichen jährlichen und durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Vollkraft für das Jahr **2026** ein. Die Angabe wird benötigt, damit der AFSH die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ermitteln kann. Dabei sind im Verhältnis 14 zu 1 die Kosten einer voll ausgebildeten Pflegekraft auf die auszuzahlende Ausgleichsvergütung anzurechnen (§27 PfIBG). Die Anrechnung erfolgt jedoch erst ab dem zweiten Lehrjahr.

Anzugeben sind die Arbeitgeberbruttopersonalkosten für eine durchschnittliche examinierte Pflegekraft pro Jahr. Liegen hierzu keine Daten vor, sollten die in Ihrem Unternehmen üblichen Kosten für eine examinierte Pflegekraft, 35 Jahre alt, verheiratet und zwei Kinder eingetragen werden.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Ausgleichszuweisung

Hierbei geht es um die Auszubildenden, die prospektiv **im Jahr 2026** in Ihrer Einrichtung die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/frau **beginnen**.

Ausgleichszuweisungen

Planen Sie im Jahr 2026 neue Azubis in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann? *

Ja Nein

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Azubi (EUR) *

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi (EUR) *

Wenn Sie in diesem oder im kommenden Jahr Auszubildende haben werden, klicken Sie „**Ja**“. Sie sollten diese Frage auch mit „**Ja**“ beantworten, wenn Sie noch nicht sicher sind, ob Sie im kommenden Jahr ausbilden werden. Der Ausbildungsfonds stellt dann die Mittel hierfür bereit. Es entsteht dadurch für Sie keine Verpflichtung, Ausbildung zu betreiben.

Angaben zur Ausbildungsvergütung

Im **ersten Feld** geben Sie bitte die für das erste Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene durchschnittliche jährliche **Ausbildungsvergütung** pro Azubi inkl. Sonderzahlungen und angenommener Tarifsteigerungen an (ohne Lohnnebenkosten).

Im **zweiten Feld** geben Sie bitte den Jahres-**Arbeitgeberbruttobetrag**, bezogen auf die im ersten Feld angegebenen vertraglich vorgesehenen durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Azubi an (für das jeweilige Ausbildungsjahr).

Folgende Lohnnebenkosten sind zu berücksichtigen:

- Arbeitgeber (AG)-Beitrag Rentenversicherung
- AG-Beitrag Arbeitslosenversicherung
- AG-Beitrag Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)

Ambulante Pflegeeinrichtung

- AG-Beitrag Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- Ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- Ggf. Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen
- Ggf. Umlage U Insolvenzgeldumlage
- Ggf. Betriebliche Altersvorsorge
- Ggf. Vermögenswirksame Leistungen

Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2024

Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2026

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Azubis voraussichtlich im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) beginnen.

Für jedes Startdatum, an dem Azubis im 1. Ausbildungsjahr geplant sind, ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginnen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Ausbildungsjahr	Ausbildungsbeginn	Anzahl Azubis
<input type="text" value="1"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

[+ Zeile hinzufügen](#)

Sie können die Eingaben jederzeit unten rechts speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Die Daten werden dann jedoch nicht an den Ausbildungsfonds gesandt. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wichtig: Die Datenmeldung ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie auf Versenden klicken!

Ambulante Pflegeeinrichtung

Spitzabrechnung (Abrechnung Umlage)

Die Meldung zur Abrechnung des Vorjahres (2024) dient zur Ermittlung des Ausgleichs von gezahlter Umlage und der zur Refinanzierung abgerechneter Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen.

Um die Summe der Einnahmen aus den abgerechneten Ausbildungszuschlägen zu ermitteln tragen Sie bitte die Anzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI (betrifft Leistungskomplexe nach §36 und §37,3) des Jahres 2024 in das Pflichtfeld welches durch ein rotes Sternchen gekennzeichnet ist, ein.

Einige Abrechnungssoftwareanbieter (u.a. Curasoft) stellen bereits zuverlässige separate Zuschlagsauswertungen zur Verfügung, in denen die Einnahmen aus den Ausbildungszuschlägen nach PflBG in € ausgewertet werden. In diesen Fällen können Sie auch die Einnahmen durch den Landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag je Punkt (0,00342) teilen um die entsprechenden rückgerechneten Punkte zu hinterlegen.

Anschließend wird das Feld Summe abgerechneter Ausbildungszuschläge (in €), durch Multiplikation mit dem Landesweit einheitlichen Zuschlag/Punkt befüllt.

Summe abgerechnete Punkte nach SGB XI im Jahr 2024 *

Landeseinheitlicher Ausbildungszuschlag lt. Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung im Jahr 2024

0,00342 €

Summe abgerechneter Ausbildungszuschlag im Jahr 2024 *

Hinweis: Sie können den errechneten Betrag ändern, wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen davon abweichen. Dann ist eine Begründung erforderlich im Feld

Anmerkungen am Ende der Meldung.

Das Feld Umlagebetrag für das Jahr 2024 ist bereits durch den individuell festgesetzten Umlagebetrag befüllt und ist nicht änderbar.

Anschließend wird der Differenzbetrag aus der festgesetzten Umlage und den Einnahmen aus den abgerechneten Zuschlägen (dargestellt als Refinanzierungsbetrag) ebenfalls automatisch errechnet.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Um die Meldung zur Abrechnung abzuschließen, müssen Sie die eingegebenen und ermittelten Daten speichern. Anschließend laden Sie das Bestätigungsformular herunter und nach Unterzeichnung wieder an dieser Stelle hoch, um die Meldung abschließend zu versenden. Alternativ können Sie auch ein Bestätigungsformular des Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters (wenn es bereits vorliegen sollte) als Nachweis/Bestätigung hochladen

Umlagebetrag für das Jahr 2024

Differenzbetrag

Anmerkung

Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater bzw. die Geschäftsführung

Bitte laden Sie zum Nachweis der Summe der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen im Finanzierungsjahr 2024 die Bestätigung Ihres Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters hoch.

Sollte Ihnen ein solcher nicht vorliegen, verwenden Sie bitte zum Nachweis das nachfolgende Bestätigungsformular.

Eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater liegt vor?*

Ja Nein

Die Daten wurden geändert. Sie müssen zuerst die geänderten Daten "Speichern", bevor Sie das Formular herunterladen können.

Nachweis Jahresabschlussprüfer/Steuerberater oder durch Geschäftsführung unterzeichnetes Bestätigungsformular*

+ Upload

➔ Versenden

✕ Abbrechen

✔ Speichern